



Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Stadt Überlingen als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 25.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Warensortiment

- (1) In der Stadt Überlingen (Kernstadt) und dem Stadtteil Nußdorf dürfen nach schriftlicher Anzeige an das Bürgermeisteramt zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen folgende Waren angeboten werden:
- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, also Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten,
 - Sport- und Badegegenstände,
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für Überlingen kennzeichnend sind.
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.
In erheblichem Umfang wird eine Ware geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird oder dass sie mehr als 30 vom Hundert des Gesamtsortiments umfasst.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober und an den Feiertagen 01. Mai, Christi Himmelfahrt und Tag der Deutschen Einheit in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als 4 Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 4 Einheitlicher Ansprechpartner und Genehmigungsfiktion

Das Verfahren nach § 1 Abs. 1 (schriftliche Anzeige) kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 26.11.2009

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin